



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2020 vom 02.01.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
4. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)	3
Umstufung der Teilstrecken der Bundesstraße 61 zur Kreisstraße 19 beziehungsweise zur Gemeindestraße, Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 61, Widmung der neu gebauten Ortsumgehung zur Bundesstraße 61 in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz - Vfg. d. Landkreises Diepholz v. 15.10.2019 - 66.10.72 Umstufung B 61 / K 19 -.....	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Bassum	6
Bekanntmachung - Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) - Umlegungsgebiet: „Bassum-Bahnhofstraße“ - U 4803 - Feststellung der Unanfechtbarkeit	6
Bauleitplanung der Stadt Bassum - Erweiterung der Innenbereichssatzung von Bramstedt.....	7
Stadt Diepholz	8
Förderrichtlinie der Stadt Diepholz für das Programm „Diepholz bildet!“	8
1. Änderung des Straßenverzeichnisses Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung) zu § 3 vom 14.12.2017	10
Stadt Sulingen	12
Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)	12
Gemeinde Stuhr	14
Friedhofssatzung der Gemeinde Stuhr.....	14
Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz (BestattG)	27
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stuhr	28
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum - 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	30

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr - Bebauungsplan Nr. 23/197-1 „Sondergebiet östlich der Stuhrer Landstraße“ - 1. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	31
Samtgemeinde Kirchdorf	33
Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	33
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver	33
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014	33
Gemeinde Dickel	33
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2013 und 2014	33
Gemeinde Rehden	34
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014	34
Gemeinde Wetschen	34
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014	34
C Bekanntmachungen anderer Stellen	35
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	35
3. Änderungssatzung der Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung).....	35
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	36
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) ...	37
3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	38

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

4. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 02.12.2019 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Anlage 1 zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 17.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2019, S. 4- 5) wird wie folgt geändert:

1. Unter **a) Restabfälle** wird bei Nr. 1. in der Spalte 5 der Betrag „150,00“ in „160,00“ und in Spalte 6 der Betrag „36,00“ in „38,00“ der Betrag „70,00“ in „75,00“ sowie der Betrag „150,00“ in „160,00“ geändert.
2. Unter **b) Bioabfälle** werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Bei Nr. 1. wird in der Spalte 5 der Betrag „50,00“ in „55,00“ und in Spalte 6 der Betrag „8,00“ in „9,00“ geändert.
 - b) Bei Nr. 3. wird in der Spalte 5 / 6 der Pauschalbetrag „4,00 €“ in „4,50 €“ geändert.
3. Unter **c) Bauabfälle** wird bei Nr. 10. in der Spalte 5 der Betrag „300,00“ in „450,00“ und in Spalte 6 der Betrag „50,00“ in „75,00“ geändert.
4. Unter **d) Altholz** werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Bei Nr. 1. wird in der Spalte 5 der Betrag „20,00“ in „35,00“ und in Spalte 6 der Betrag „9,00“ in „17,00“ geändert.
 - b) Bei Nr. 2. wird in der Spalte 5 der Betrag „80,00“ in „95,00“ und in Spalte 6 der Betrag „40,00“ in „50,00“ geändert.
 - c) Bei Nr. 3. wird in der Spalte 5 / 6 der Betrag „12,00 €“ in „15,00 €“ geändert.
 - d) Bei Nr. 4. wird in der Spalte 5 der Betrag „100,00“ in „130,00“ und in Spalte 6 der Betrag „50,00“ in „65,00“ geändert.
5. Unter **e) sonstige Abfälle** wird bei Nr. 6. in der Spalte 5 der Betrag „150,00“ in „160,00“ und in Spalte 6 der Betrag „70,00“ in „75,00“ geändert.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 02.12.2019
gez. Bockhop
- Landrat -

Umstufung der Teilstrecken der Bundesstraße 61 zur Kreisstraße 19 beziehungsweise zur Gemeindestraße, Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 61, Widmung der neu gebauten Ortsumgehung zur Bundesstraße 61 in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz

**- Vfg. d. Landkreises Diepholz v. 15.10.2019
- 66.10.72 Umstufung B 61 / K 19 -**

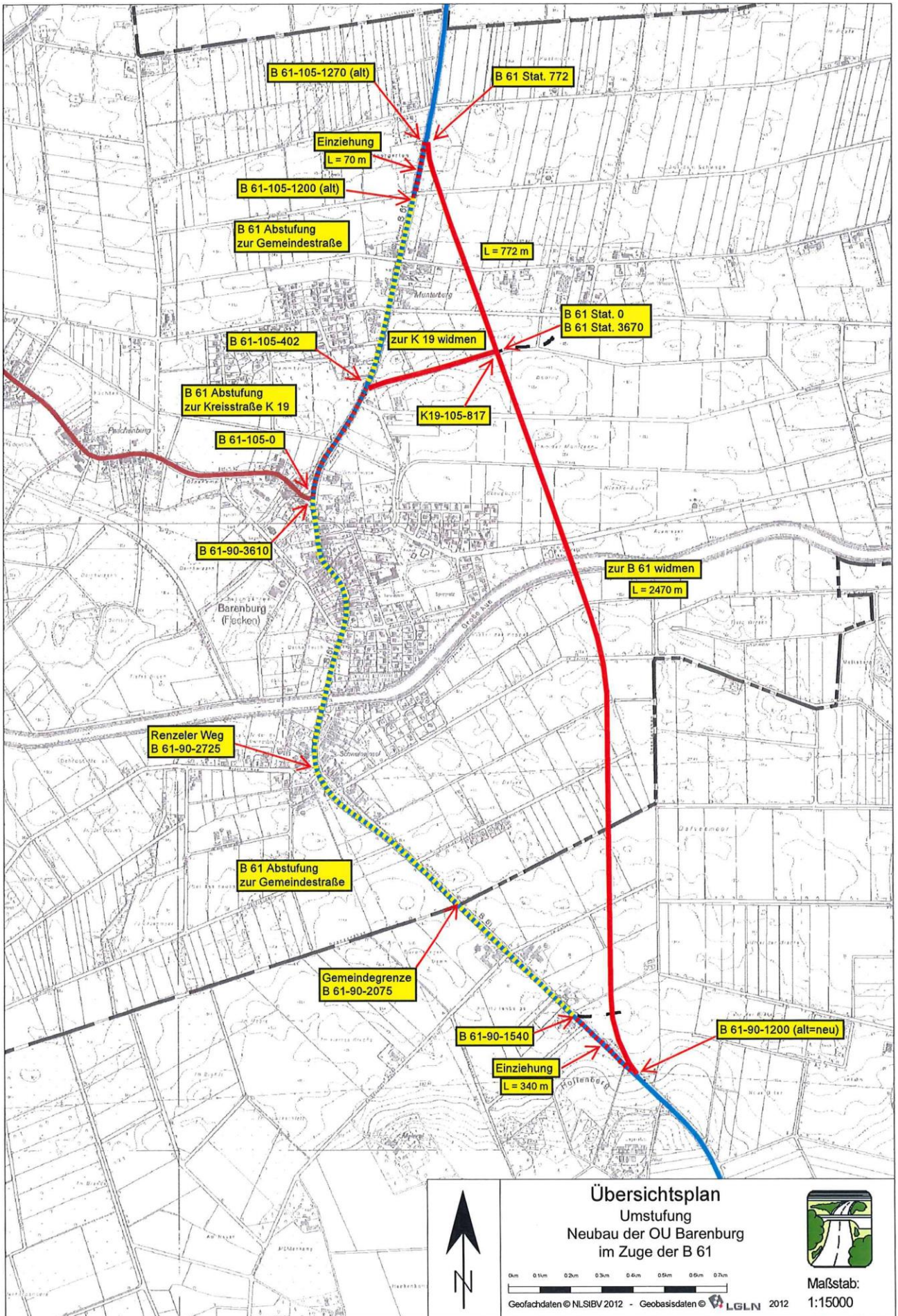
I.

1. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße 61 Station 1200 (alt) bis Station 3670 (neu) und B 61 von Station 0 bis Station 772 werden mit Wirkung vom 01.01.2019 zur Bundesstraße 61 in der Baulast des Bundes gewidmet.
2. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße B61-90-1540/2075 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2019 zur Gemeindestraße abgestuft, neuer Baulastträger ist die Samtgemeinde Kirchdorf.
3. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße B61-90-2075/3610 (alt) sowie B61-105-402/1200 einschließlich der Rad- und Gehweganlage werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2019 zur Gemeindestraße abgestuft, neuer Baulastträger ist die Gemeinde Barenburg
4. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegenen alten Bundesstraßen Abschnitte B61-90-1200/1540 (340 m) sowie B61-105-1200/1270 (70 m) werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2019 eingezogen.
5. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße B61-105-0/402 einschließlich der Rad- und Gehweganlage wird gemäß § 2 FStrG mit Wirkung vom 01.01.2019 zur Kreisstraße 19 abgestuft
6. Die in der Gemeinde Barenburg, Landkreis Diepholz, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße wird von Station 402 bis Station 817 mit Wirkung vom 01.01. 2019 zur Kreisstraße 19 in der Baulast des Landkreises Diepholz aufgestuft.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.
Die Klage ist gegen den Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, zu richten.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fredrich



Übersichtsplan
Umstufung
Neubau der OU Barenburg
im Zuge der B 61



Geofachdaten © NLSIBV 2012 - Geobasisdaten © LGLN 2012



Maßstab:
1:15000

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum



- öffentliche Auslegung-

Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Sulingen-Verden



Im Auftrag der Stadt Bassum
- Umlegungsstelle -

LGLN, Regionaldirektion Sulingen-Verden
Galtener Straße 16, 27232 Sulingen

Stand: 12.12.2019

Bekanntmachung

- Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

- Umlegungsgebiet: „Bassum-Bahnhofstraße“

- U 4803

- Feststellung der Unanfechtbarkeit

Der Umlegungsplan für die vereinfachte Umlegung „Bassum-Bahnhofstraße“ wurde durch Beschluss am 16.01.2019 durch den Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum, gemäß § 82 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I S. 36344 (BauGB), aufgestellt.

Der Umlegungsplan enthält den in Aussicht genommenen Neuzustand und alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan besteht aus: 1. Wertermittlung des Wertermittlungssachverständigen, 2. Bestandskarte (Alter Bestand -nachrichtlich-), 3. Auszug aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 2 (1/42) Bahnhofstraße I und Nr. 2 (1/48) „Bahnhofstraße II“ der Stadt Bassum, 4. Umlegungskarte (Neuer Bestand) und 5. Umlegungsverzeichnis (Eigentümer, Grundstücke Neuer Bestand)

Allen Beteiligten ist ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung zugestellt worden und hat zur Einsicht im Rathaus der Stadt Bassum (§ 82 Abs. 2 BauGB) ausgelegen. Mit dem Ablauf der damit verbundenen Rechmittelfristen ist der Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Bassum-Bahnhofstraße“ am 10.12.2019 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird durch diese Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke, unter entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 BauGB über die Vollziehung, ein.

Bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) kann der Umlegungsplan im Zimmer 21, Herr Kreienhop, im Rathaus der Stadt Bassum, alte Poststraße 14 in 27211 Bassum während der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei der Umlegungsstelle der Stadt Bassum, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden - Galtener Straße 16, 27232 Sulingen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, eingelegt wird.

- weiter: Folgeseite

Sulingen, den 12.12.2019

L.S.

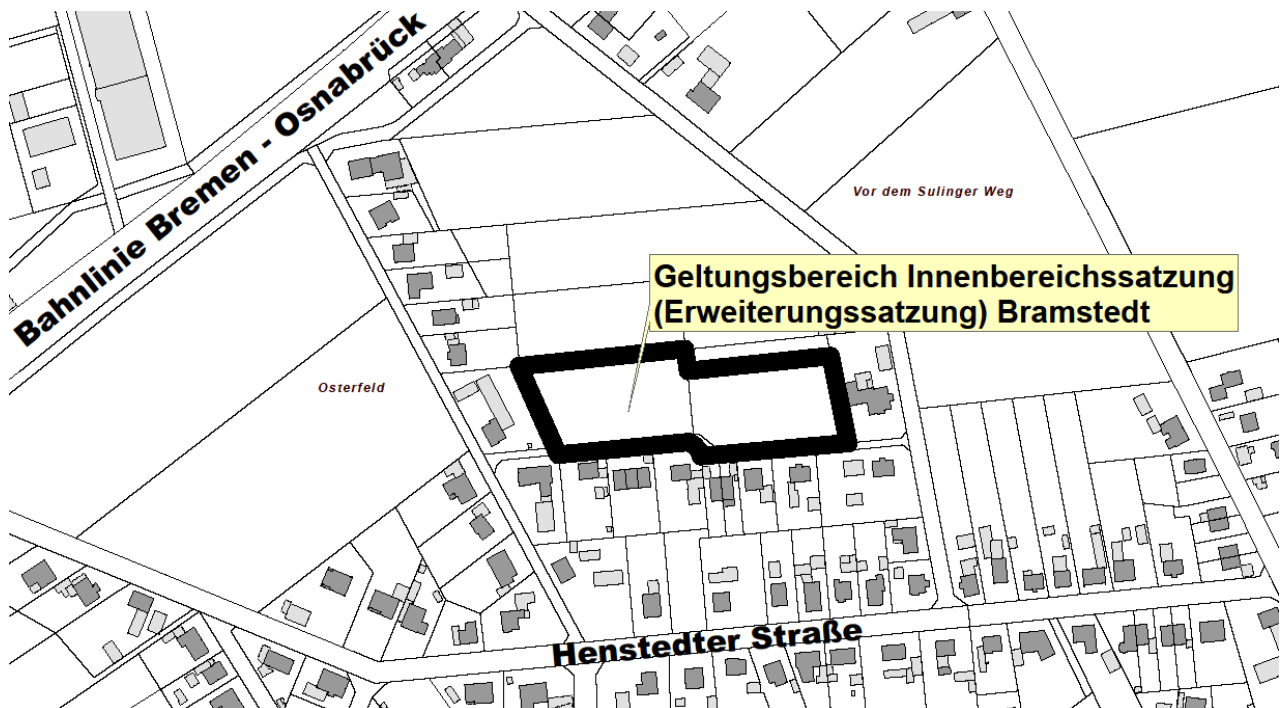
gez. Könemann

LGLN, RD Sulingen-Verden, Holger Könemann, Dipl.-Ing.

Bauleitplanung der Stadt Bassum - Erweiterung der Innenbereichssatzung von Bramstedt

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Erweiterungssatzung von Bramstedt mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der o.g. Satzung ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterungssatzung von Bramstedt mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Diese liegt ab sofort während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Zimmer 21, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Erweiterungssatzungen kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Innenbereichssatzung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit der Innenbereichssatzung eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 10.12.2019
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez. Porsch

Stadt Diepholz

**Förderrichtlinie
der Stadt Diepholz
für das Programm „Diepholz bildet!“**

1. Präambel

Die Grundlagen für Bildungschancen werden vor Ort gelegt. Eine gut aufeinander abgestimmte und alle Bevölkerungsgruppen ansprechende kommunale Bildungslandschaft dient dem Wohl der Bürgerinnen und Bürger. Um die Angebote der Bildungslandschaft zu unterstützen und weiterzuentwickeln, richtet die Stadt Diepholz das Förderprogramm „Diepholz bildet!“ für ansässige Bildungseinrichtungen ein.

Ziel ist es schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung von neuen Projekten zielgerichtet zu unterstützen und somit das Bildungsangebot auszuweiten. Insbesondere soll die Zusammenarbeit zwischen Bildungsakteuren der Stadt gestärkt werden.

2. Grundsatz

Im Rahmen dieser Richtlinie gewährt die Stadt Diepholz, auf schriftlichen Antrag, Zuschüsse an Bildungseinrichtungen in der Stadt Diepholz.

3. Gegenstand der Förderung

Das Förderprogramm soll zielgerichtet Bildungsprojekte und daraus resultierend die Netzwerkarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen fördern. Denn Bildung, Wissenschaft und Innovation sind von großer Bedeutung für den Bildungsstandort Diepholz. Das Förderprogramm soll vielfältige Interessen abdecken. Beispielsweise:

- Fortbildungen
- Vernetzung der Bildungseinrichtungen (z.B. Kooperationsveranstaltungen)
- Projekttag/-wochen

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle in der Stadt Diepholz ansässigen Bildungseinrichtungen und -akteure, unabhängig ihrer Trägerschaft. Die Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger ist hierbei besonders zu beachten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Antrag auf Förderung vor Beginn einer Maßnahme eingereicht wird. Anträge für Projekte, die für den Zeitraum des ersten Schulhalbjahres geplant sind müssen bis zum 15.09. bei der Stadt Diepholz eingehen. Projektanträge für den Zeitraum des zweiten Schulhalbjahres bis zum 15.02. Für bereits begonnene Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt.
- 5.2 Der Antrag muss Aufschluss geben über:
1. Art der Maßnahme
 2. Beginn und Ende der Maßnahme
 3. Voraussichtliche Anzahl der teilnehmenden Personen
 4. Ort der Maßnahme
(siehe: Vorlage Förderantrag)
- 5.3 Jeder Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen, um weitere Maßnahmen gegebenenfalls anzupassen.
- 5.4 Es werden Projekte gefördert, die aus dem Regeletat nicht umgesetzt oder vollfinanziert werden können.
- 5.5 Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht. Die Stadt Diepholz entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

6. Finanzierungsarten, Zuwendungshöhe

- 6.1 Die Zuwendung ist grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des festgelegten Zwecks zu bewilligen. Mindestens 10% der förderfähigen Ausgaben sind als Eigenmittel durch die Bildungsinstitution einzubringen. Die Förderhöhe der Stadt Diepholz beträgt bis zu 90% der förderfähigen Ausgaben. Höchstens jedoch 1.500 €. Bei höherem Förderbedarf entscheidet in Ausnahmefällen der VA.
- 6.2 Die Zuwendungsart ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung einmalig im Schulhalbjahr als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

7. Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Gefördert werden im Rahmen dieser Fördermaßnahme sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte. Im Fall von Verbänden wird eine gemeinschaftliche Projektskizze der Interessenten vorausgesetzt. Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.
- 7.2 Personal- und Sachausgaben sind nicht zuwendungsfähig, wenn dafür Leistungen aus Finanzierungen von Bund und Land gewährt werden.
- 7.3 Anvisierte Förderprojekte können beispielsweise Maßnahmen sein, die
- die Übergänge innerhalb der institutionalisierten Bildung gezielt gestalten und/oder zur Sicherung der vorhandenen Schulstrukturen beitragen;
 - Netzwerkarbeit unter den Bildungsanbietern organisieren und/oder verbessern;
 - einrichtungsübergreifende Fortbildungsveranstaltungen initiieren;
 - auf eine Verbesserung der Sprachförderung- und des Spracherwerbs abzielen;
 - den Einsatz von digitalen Medien unterstützen;

- die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung nachhaltig und langfristig unterstützen;
- Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.

8. Antragsverfahren

- 8.1 Anträge müssen schriftlich oder digital beim Familien- und Bildungsbüro eingereicht werden. Das Antragsformular der Stadt ist hierfür zu verwenden. Bei elektronisch eingesandten Unterlagen muss das Antragsformular mit einer Unterschrift versehen sein. Ein Scan ist für die Antragsstellung ausreichend.
- 8.2 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Diepholz.

9. Bewilligungsbedingungen

- 9.1 Die Stadt Diepholz ist berechtigt, das bezuschusste Vorhaben während der Durchführung und nach der Beendigung zu überprüfen. Unterlagen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen, sind auf Verlangen vorzulegen.
- 9.2 Die Zahlungsweise bestimmt die Stadt Diepholz im Einzelfall.
- 9.3 Der Zahlungsempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinie nicht eingehalten wurde oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Diepholz, den 05.12.2019
Gez. Marré
Bürgermeister

1. Änderung des Straßenverzeichnisses Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz (Straßenreinigungssatzung) zu § 3 vom 14.12.2017

(siehe Folgeseite)

Amtsblatt des Landkreises Diepholz 01/2020 vom 02.01.2020
Seite 11

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Diepholz vom 14.12.2017 (§ 3 Straßenreinigungssatzung) 1. Änderung

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse I oder Reingungsklasse II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse Winterdienst)
Am Burggraben	Gesamt		x
Am Kapellenkamp	Gesamt		x
Amelogenstraße	Teilstück von Stüvenstraße bis Kreuzung Eschfeldstraße (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)		x
Am Heldenhain	Gesamt		x
Am Markt	Gesamt (Sommerdienst) Teilstück Kohlhöfen bis Ecke Kindergarten/Parkplatz (Winterdienst)		x
Am Parkhaus	Gesamt		x
Am Scheurenkamp	Gesamt		x
An der Bahn	Teilstück von Kreisel Bahnhof bis Maschstraße (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)		x
An der Herrenweide	Gesamt		x
An der Hüde	Gesamt		x
An der Kreuzkirche	Gesamt (ohne Stichwege)		x
An der Wätering	Teilstück von von Moorstraße bis Von-Braun-Straße		x
Apwischer Straße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Aschener Straße (Kreisstraße)	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Auf dem Esch	Gesamt		x
Bahnhofstraße	Gesamt		x
Barlager Weg	Gesamt (ohne Stichwege) (teilweise Außenbereich)		x
Bremer Straße	Teilstück von Auf dem Esch bis Straße Am Turnierplatz (Sommerdienst) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse) Gesamt (Winterdienst) (teilweise Außenbereich)		x
Brinker Ort	Gesamt		x
Burslopp	Gesamt		x
Dr.-Jürgen-Ulderup-Straße	Gesamt		x
Dr.-Klatte-Straße	Gesamt		x
Dr.-Wilhelm-Kinghorst-Straße	Gesamt		x
Dustmühle	Gesamt		x
Enge Straße	Gesamt		x
Eschfeldstraße	Gesamt		x
Essmannskamp	Gesamt		x
Falkenhardt	Gesamt		x
Fingerkrautweg	Gesamt		x
Fladderstraße	Teilstück von Sulinger Straße bis Carl-Tangemann-Weg (teilweise Außenbereich)		x
Flöthestraße	Gesamt		x
Friedrichstraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Gartenstraße	Gesamt		x
Geschwister-Scholl-Straße	Gesamt		x
Ginsterstraße	Gesamt		x
Grafenstraße	Gesamt		x
Graflage	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Grellestraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Heeder Dorfstraße	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Heeder Triftweg	Gesamt (teilweise Außenbereich) (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)		x
Heinrich-Jürgens-Platz (Am Bahnhof)	"ehemals Am Bahnhof" inklusive Vorplatz, ZOB und Parkplätze abgehend von Burslopp, Groweg		x
Hindenburgstraße	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Hinterstraße	Gesamt		x
Kielweg	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Kirchweg	Gesamt (teilweise Außenbereich)		x
Klattenberg	Gesamt		x
Kohlhöfen	Gesamt		x
Kohlhöfer Maschweg	Teilstück Ecke Ginsterstraße Nr. 23 bis Moorhäuser Straße		x
Lange Straße (ohne Fußgängerzone)	Gesamt		x
Lange Straße (Fußgängerzone)	Teilstück von Wellestraße bis Bahnhofstraße - Kolkstraße	II	x
Lappenberg	Gesamt		x
Ledebourstraße	Gesamt		x
Lohneufer	Gesamt		x
Lohnwiesen	Gesamt (ohne Stichwege)		x
Lüderstraße	Gesamt		x
Maschstraße	Gesamt (im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gosse)		x
Mollerstraße	Teilstück vom Bremer Eck bis Flöthe-Kreisel (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst)		x
Moorhäuserstraße	Teilstück B214 bis Kohlhöfer Maschweg		x
Moorstraße	Teilstück vom Willenberg bis An der Wätering		x
Mühlenkamp	Teilstück von Lüderstraße bis Essmannskamp (ohne Stichweg)		x
Mühlenstraße	Gesamt		x
Niedersachsenstraße	Gesamt		x
Ossenbecker Straße	Gesamt (überwiegend Außenbereich)		x
Ovelgönne	Teilstück bis Grundstück Ovelgönne 60 (Sommerdienst) Gesamt (Winterdienst) (ohne Stichweg)		x
Parkweg	Teilstück von Steinstraße bis Essmannskamp		x
Postdamm	Gesamt (ohne Stichweg)		x
Prinzhornstraße	Gesamt		x
Rathausmarkt	Gesamt		x
Richthofenstraße	Gesamt		x
Römmlingstraße	Gesamt		x
Rudolfstraße	Gesamt		x
Sankt Hülfers Dorfstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Neenstatt (teilweise Außenbereich)		x

Straßenname	Bezeichnung des zu reinigenden Straßenabschnittes	Sommerdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse I oder Reinigungsklasse II)	Winterdienst durch die Stadt Diepholz (Reinigungsklasse Winterdienst)
Schafdrift	Teilstück Ossenbecker Straße bis Schulweg		x
Schlesierstraße	Gesamt		x
Schlossgärten	Gesamt		x
Schlossstraße	Gesamt		x
Schömastraße	Gesamt		x
Sommerskamp	Gesamt		x
Starogarder Straße	Gesamt		x
Stauffenbergstraße	Teilstück von Bremer Straße bis Geschwister-Scholl-Straße		x
Steinstraße	Gesamt		x
Storkmannstraße	Gesamt		x
Strothestraße	Teilstück von Bremer Straße bis Friedrichstraße		x
Stüvenstraße	Gesamt		x
Thouarsstraße	Teilstück von Schlesierstraße bis "Einengung hinter Hallenbad"		x
Thüringer Straße	Gesamt		x
Triftweg	Gesamt (ohne Stichweg) (teilweise Außenbereich)		x
Udet-Straße	Teilstück bis zur Einfahrt Rettungswache		x
Von-Braun-Straße	Gesamt		x
Von-Hünefeld-Straße	Gesamt		x
Vossen Reitweg	Gesamt		x
Wellestraße	Gesamt		x
Willenberg	Gesamt		x

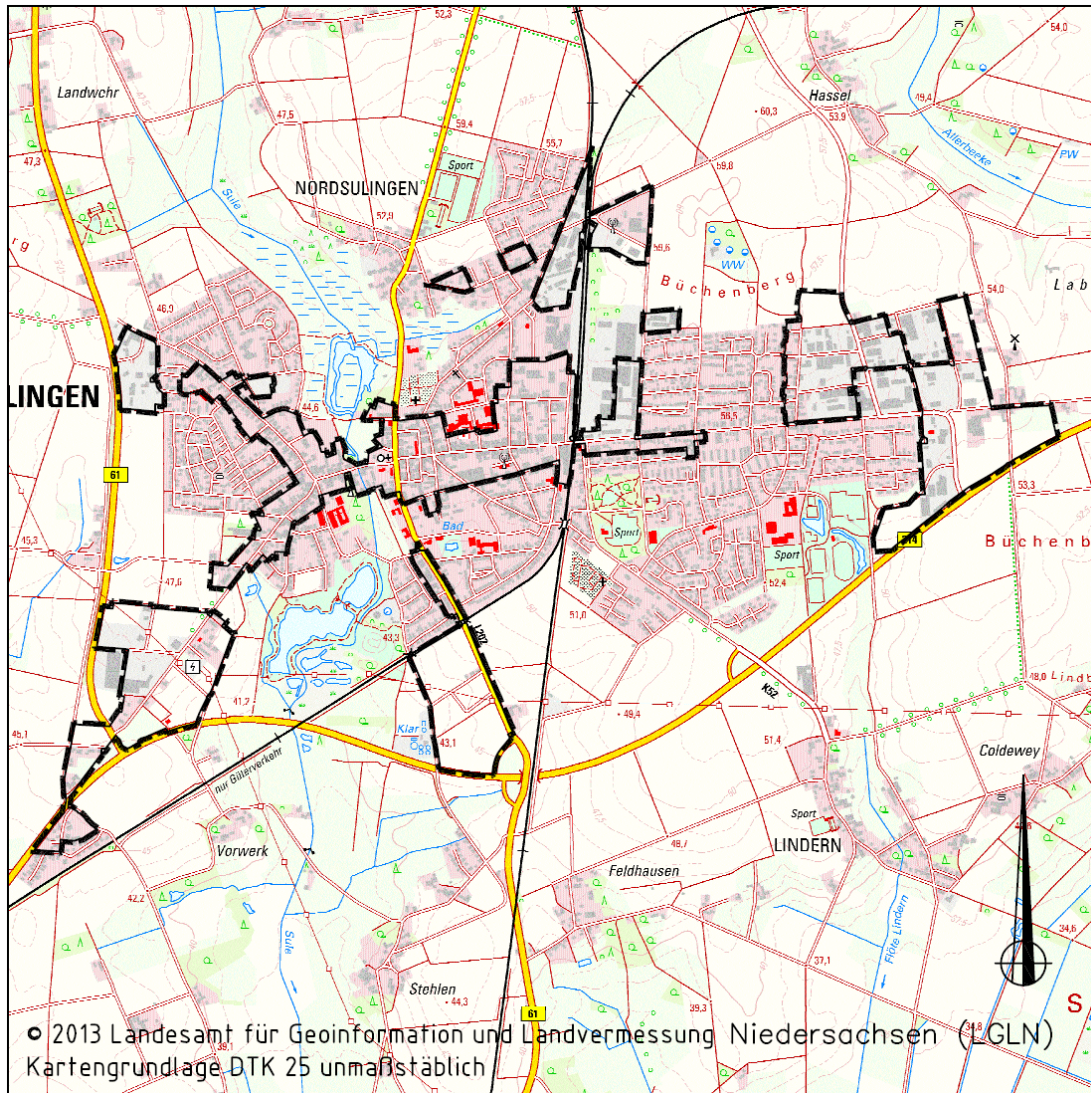
In den genannten Straßenzügen erfolgt eine Reinigung im Sommerdienst nur insoweit eine Gasse vorhanden ist. In den Bereichen, in denen im Sommer lediglich einseitig gereinigt wird, verläuft auch die Gasse nur einseitig (Klammerzusatz "im Sommerdienst teilweise einseitig wegen fehlender Gasse"). Die im Außenbereich liegenden Straßenteilstücke werden nicht veranlagt (Klammerzusatz "teilweise Außenbereich"). Abgehende Stichwege von den der städtischen Reinigungspflicht unterliegenden Hauptstraßen werden von der Stadt Diepholz nicht gereinigt (Klammerzusatz "ohne Stichweg").

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Sulingen „Vergnügungsstätten“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 20.12.2019
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Gemeinde Stuhr

Friedhofssatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Stuhr an folgenden Standorten:

- Fahrenhorst
- Moordeich
- Seckenhausen

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof bildet eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Stuhr.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stuhr waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Maßgebend sind hier die jeweiligen Bestattungsbezirke.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Für den kommunalen Friedhof werden folgende Bestattungsbezirke gebildet:
 1. Bestattungsbezirk des Standorts Fahrenhorst
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Fahrenhorst.
 2. Bestattungsbezirk des Standorts Moordeich
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Stuhr, Moordeich und Varrel.
 3. Bestattungsbezirk des Standorts Seckenhausen
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Seckenhausen.
- (2) Daneben bestehen für die kirchlichen Friedhöfe folgende Bestattungsbezirke:
 1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Brinkum
Er umfasst das Gebiet des Ortsteiles Brinkum.
 2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Heiligenrode
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Heiligenrode und Groß Mackenstedt.

3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Stuhr
Er umfasst das Gebiet der Ortsteile Stuhr, Moordeich und Varrel.
- (3) Die Verstorbenen sollen innerhalb des Bestattungsbezirkes bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte in einem anderen Bestattungsbezirk besteht,
 2. Eltern, Kinder oder Geschwister in einem anderen Bestattungsbezirk bestattet sind,
 3. entsprechende Arten der Grabstätten in dem Bestattungsbezirk nicht vorhanden sind (z. B. anonyme Grabstätten)
 4. der letzte Wohnortwechsel und somit der Wegzug aus der Gemeinde Stuhr unmittelbar mit dem Einzug in eine Pflegeeinrichtung zusammenhing.
- (4) Die Gemeinde Stuhr kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsstandorte und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen erlischt, wird dem/der Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere entsprechende Reihengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er/sie die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der/Die Nutzungsberechtigte einer Grabstätte erhält darüber außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem/der Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Flächen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhofstandorte sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Standortes oder einzelner Teile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Standorten ist nicht gestattet,
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Krankenfahrstühle, Elektroscooter, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Gemeinde Stuhr und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 4. ohne Auftrag eines/einer Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde Stuhr gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 8. der Aufenthalt von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde wie z. B. Blindenhunde.
 9. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 10. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
- (3) Die Gemeinde Stuhr kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Als zugelassene Ausnahme gilt der Transport körperlich beeinträchtigter Menschen zur Trauerfeier bis zur Kapelle.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Stuhr; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Steinmetzinnen, Bildhauer/innen, Gärtner/innen und Bestatter/innen bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde Stuhr.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Bewilligung ist alle 5 Jahre neu zu beantragen.
- (4) Hat die Gemeinde Stuhr über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung gem. Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde Stuhr kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde Stuhr genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Gemeinde Stuhr kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Gemeinde Stuhr anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde Stuhr setzt Ort und Zeit der Bestattung mit den Beteiligten fest. Außerhalb der Arbeitszeiten des Friedhofspersonals finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen sollen spätestens 1 Monat nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen in einer allgemeinen Totengedenkstätte bestattet.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge oder Urnen aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Zubehör und Ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Gemeinde Stuhr bei der Anmeldung der Bestattung zu informieren.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10
Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde Stuhr ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander und von der Zuwegung durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher spätestens 24 Stunden vor der Bestattung zu entfernen. § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde Stuhr entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten/Nutzungsberechtigte der Gemeinde Stuhr zu erstatten.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 12
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Stuhr in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Nutzungsurkunde vorzulegen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde Stuhr durchgeführt. Die Gemeinde Stuhr bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen; ebenso hat er Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen zu erstatten, soweit kein schuldhaftes Verhalten des durchführenden Personals vorliegt.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Stuhr. Aus ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Beisetzung der Leichen und Aschen kann in folgenden Grabstätten erfolgen:
1. mit Bepflanzungsfläche
 2. mit Rasenfläche
 3. allgemeine Totengedenkstätte (anonym)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Nutzungsrecht

- (1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht entspricht dem Zeitraum der Ruhezeit ab dem Datum der Beisetzung. Bei mehrstelligen Grabstätten gilt das Datum der letzten Beisetzung für die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht wird anlässlich einer Bestattung verliehen. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit den Nutzungsberechtigten im Rahmen der Erfordernisse einer sinnvollen Friedhofsbewirtschaftung bestimmt.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Nutzungsgebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es kann in der Regel wieder erworben werden. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Teilung von Grabstätten bzw. die Rückgabe einzelner Stellen aus einer mehrstelligen Grabstätte ist nur nach Ablauf der Ruhezeiten möglich.
- (4) Nutzungsrechte in allgemeinen Totengedenkstätten können nicht wieder erworben werden.
- (5) Erneute Bestattungen von Leichen können nur nach Ablauf der Ruhezeit vorgenommen werden.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte falls die Adresse bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, drei Monate vorher schriftlich, und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen/ihre Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem/ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren/ihrer Zustimmung über:
1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährtin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die volljährigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister
 8. auf die nicht unter 1-7 fallenden Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen der Nr. 2-4 und Nr. 6-7 wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.
- (8) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht einer Person seiner/ihrer Wahl übertragen. Die Person muss ihr Einverständnis gegenüber der Gemeinde Stuhr ggf. schriftlich erklären.
- (9) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (10) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Reihengrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Größe und Belegung von Grabstätten

- (1) Grabstätten können aus höchstens sechs Grabstellen bestehen. In allgemeinen Totengedenkstätten sind nur einzelne Beisetzungen möglich.
- (2) Die Größe einer Grabstelle für die Sargbestattung einer Leiche beträgt in der Regel 2,30 m x 1,25 m. Auf einer Grabstelle können zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Größe einer Grabstelle für die Bestattung von Aschen beträgt 1 x 1 m. Es können auf einer Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) In allgemeinen Totengedenkstätten (anonyme Gräberfelder) werden Aschen und Leichen einzeln ohne individuelle Kennzeichnung beigesetzt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung über den Schutz des Baum-, Hecken- und Gehölzbestandes in der Gemeinde Stuhr (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet des § 16 in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen:
 1. für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 2. Natursteine dürfen nur dann verwendet werden, wenn
 - 2.1 glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird, oder
 - 2.2 ein Nachweis nach Abs. 1 Nummer 2.4 vorliegt.

- 2.3 Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2.1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 2.1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- 2.4 Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2.2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- Fair Stone
 - IGEP
 - Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 - Xertifix
- 2.5 Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle
- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 - weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 - ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 - erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- 2.6 Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- 2.7 Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG“ zu verwenden.
3. Die Mindestdicke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1 m Höhe, 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
Die Mindestdicke bei liegenden Grabmalen beträgt mindestens 0,15 m. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
4. Auf Grabstätten mit Bepflanzungsfeld darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch einen liegenden Grabstein abgedeckt werden. Bei einem Urnengrab (1 x 1 m) beträgt die maximale Abdeckung die Hälfte der Grabfläche.

5. Auf Rasengräbern sind ausschließlich liegende Grabsteine erlaubt. Die maximale Abdeckung beträgt die Hälfte der Grabfläche.
Der Grabstein muss bündig zur Erdoberkante versetzt werden.
Erhabene bzw. metallene Beschriftungen oder andere Gestaltungselemente sind nicht zulässig.
- (2) In allgemeinen Totengedenkstätten sind Grabmale jeglicher Art nicht erlaubt.
- (3) Die Gemeinde Stuhr kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies für die Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es die Gemeinde Stuhr unter Beachtung des § 20 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist nur durch fachkundige Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung zulässig. Die Sachkunde ist nachzuweisen. Der/Die Antragsteller/in hat sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
 3. Ggf. die Zertifizierung bzw. der Herkunftsnachweis zu verwendetem Naturstein gem. § 17 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Stuhr. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde Stuhr auf Verlangen der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie ggf. am Friedhofseingang von der Gemeinde Stuhr überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde Stuhr bestimmen.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steindicke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindestdicke der Grabmale bestimmt sich nach den § 17.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Gräbern mit Bepflanzungsflächen als auch mit Rasenfläche der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde Stuhr auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Stuhr nicht innerhalb von 6 Wochen Frist beseitigt, ist die Gemeinde Stuhr berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde Stuhr kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.
Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Stuhr entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde Stuhr die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der/die Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 18 schriftlich sein/ihr Einverständnis erteilt hat.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate, so ist die Gemeinde Stuhr berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde Stuhr ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Reihengrabstätten von der Gemeinde Stuhr abgeräumt werden, hat der/die jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen. § 21 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
Kerzen und Grablichter oder ähnliches mit echter Flamme sind nicht zulässig.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen/einer zugelassenen Friedhofsgärtner/in beauftragen. Die Gemeinde Stuhr kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Stuhr.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabumfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Bepflanzungen dürfen nicht höher als 1,50 m werden.
- (10) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Gemeinde Stuhr kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen binnen 6 Wochen verlangen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde Stuhr die Pflanzen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen.
- (11) Die Grabstätte muss bepflanzt werden, ein Bestreuen oder Belegen mit Kies, Splitt, Folien oder ähnlichen Stoffen ist nicht zulässig.
- (12) Nicht zulässig ist das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- (13) Die Umwandlung einer Grabstätte mit Bepflanzungsfläche in eine Grabstätte mit Rasenfläche ist möglich. Zuzüglich der Gebührendifferenz zur Grabstätte mit Rasenfläche wird dann ein Aufschlag wegen Mehraufwand erhoben.
Die Bepflanzung etc. ist durch den/die Nutzungsberechtigten zu entfernen bzw. die Anlage erfolgt durch die Gemeinde Stuhr gegen Kostenerstattung.

§ 24

Herrichtung von Grabstätten mit Rasenflächen

- (1) Die Herrichtung der Grabstätte, die Anlage und Unterhaltung der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde Stuhr.
- (2) Außer Rasen bzw. liegenden Grabmalen sind keine weiteren Gestaltungselemente zulässig.
- (3) Die Ablage von Blumensträußen, Pflanzschalen, Vasen etc. ist während der Mähseason (April – Oktober) nicht möglich. Die Gemeinde Stuhr ist berechtigt, die Materialien ersatzlos abzuräumen.
- (4) Die Unterhaltung von Grabmalen erfolgt durch den/die Nutzungsberechtigten/n.

§ 25
Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Stuhr die Grabstätte innerhalb 6 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der/die unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde Stuhr in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde Stuhr
 - die Grabstätte abräumen, eibebnen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Kommt der/die Nutzungsberechtigte seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde Stuhr in diesem Fall die Grabstätte auf seine/ihre Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der/die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde Stuhr den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26
Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Stuhr betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes.

§ 27
Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung außerhalb von Trauerfeiern auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Stuhr.

IX. Schlußvorschriften

§ 28
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde Stuhr bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Verlängerungen der Nutzungszeit infolge Beisetzungen vor Ablauf einer vorherigen Nutzungsart erfolgen nach dieser Satzung.

**§ 29
Anordnung**

Die Gemeinde kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

**§ 30
Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

**§ 31
Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 32
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 04.November 2011 außer Kraft.

Stuhr, den 28. Oktober 2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
Richter
Erster Gemeinderat

ANLAGE zu § 17 der Friedhofssatzung

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

**Erklärung über die Vorlage von
Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz (BestattG)**

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen (ILO 182) als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- Fair Stone
- IGEP
- Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht, nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Grundgebühr für eine Grabstätte für die Dauer von 25 Jahren
- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrab mit Bepflanzungsfläche
(Sargbestattung) | 1.118,00 € |
| 2. Reihengrab mit Bepflanzungsfläche
(Urnenbestattung) | 521,00 € |
| 3. Reihengrab mit Rasenfläche
(Sargbestattung) | 1.713,00 € |
| 4. Reihengrab mit Rasenfläche
(Urnenbestattung) | 728,00 € |
| 5. Reihengrab mit Rasenfläche nach Umwandlung
(Sargbestattung) | 2.902,00 € |
| 6. Reihengrab mit Rasenfläche nach Umwandlung
(Urnenbestattung) | 1.142,00 € |
| 7. (Teil-)Anonymes Erdgrab | 2.308,00 € |
| 8. (Teil-)Anonymes Urnengrab | 489,00 € |
| 9. Kindergrab (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
(Sargbestattung) | 999,00 € |
- (2) Eine Umwandlung von Gräbern mit Rasenfläche ist nicht möglich. Die Umwandlung von Gräbern mit Bepflanzungsfläche in Gräber mit Rasenfläche kann jederzeit beantragt werden. Für die Umwandlung oder den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Gräbern mit Bepflanzungs- oder Rasenflächen gelten die in Abs. 1 genannten Grundgebühren bzw. entsprechende Teilbeträge. Wenn bei einer Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern mit Bepflanzungs- oder Rasenfläche erforderlich wird, weil die Ruhezeit die noch vorhandene Nutzungszeit übersteigt, sind auch hier entsprechende Teilbeträge zu entrichten. Bei der Berechnung wird jedes volle Jahr der Überschreitung mit 1/25 der Grundgebühr zugrunde gelegt.
- (3) Gebühren für das Ausheben und Schließen einer Grabstätte
- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. für Erdbestattungen | 493,00 € |
| 2. für Urnenbestattungen | 164,00 € |
- (4) Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechts 36,00 €

(5)	Gebühren für Umbettungen	
	1. für die Ausgrabung eines Sarges	740,00 €
	2. für die Wiederbeisetzung eines Sarges	493,00 €
	3. für die Ausgrabung einer Urne	246,00 €
	4. für die Wiederbeisetzung einer Urne	164,00 €
(6)	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	183,00 €
(7)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Bestattung (3 Tage)	8,00 €
(8)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Bestattung ab dem 4.Tag pro Tag	2,00 €
(9)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Bestattung (3 Tage)	58,00 €
(10)	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Bestattung ab dem 4. Tag pro Tag	19,00 €
(11)	Gebühr für die Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	36,00 €
(12)	Gebühr für die Fertigung und Montage eines Namensschildes an den Stelen der anonymen Gräberfelder	331,00 €
(13)	Für anlassbezogene, besondere, zusätzliche oder in dieser Satzung nicht aufgeführte Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand analog der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Stuhr erhoben.	

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Auftraggeber verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde Stuhr kann statt des Auftraggebers die nach dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung verpflichteten Personen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.

§ 4 Veranlagung, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles oder der Beantragung der Leistung. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühren kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Stuhr kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Gemeinde Stuhr vom 10. Mai 1990 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2002 außer Kraft.

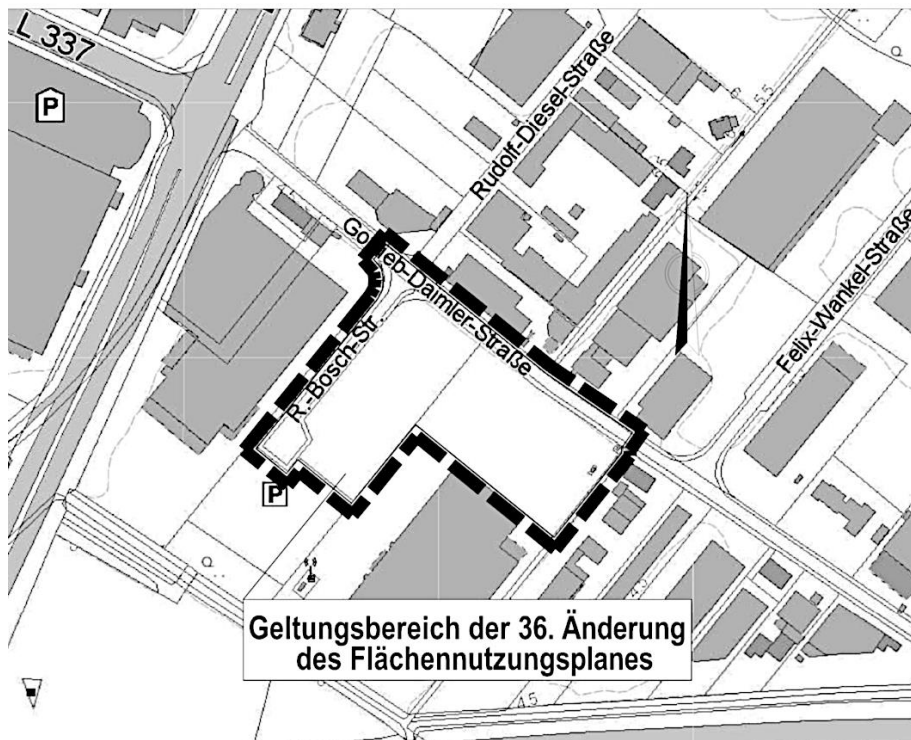
Stuhr, den 28. Oktober 2019
Der Bürgermeister
In Vertretung
Richter
Erster Gemeinderat

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum
- 36. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.09.2019 den Feststellungsbeschluss über die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 11.12.2019 (Az.: 63 DH 04421/2019/82) die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Änderung ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die o. g. Änderung rechtsverbindlich.

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

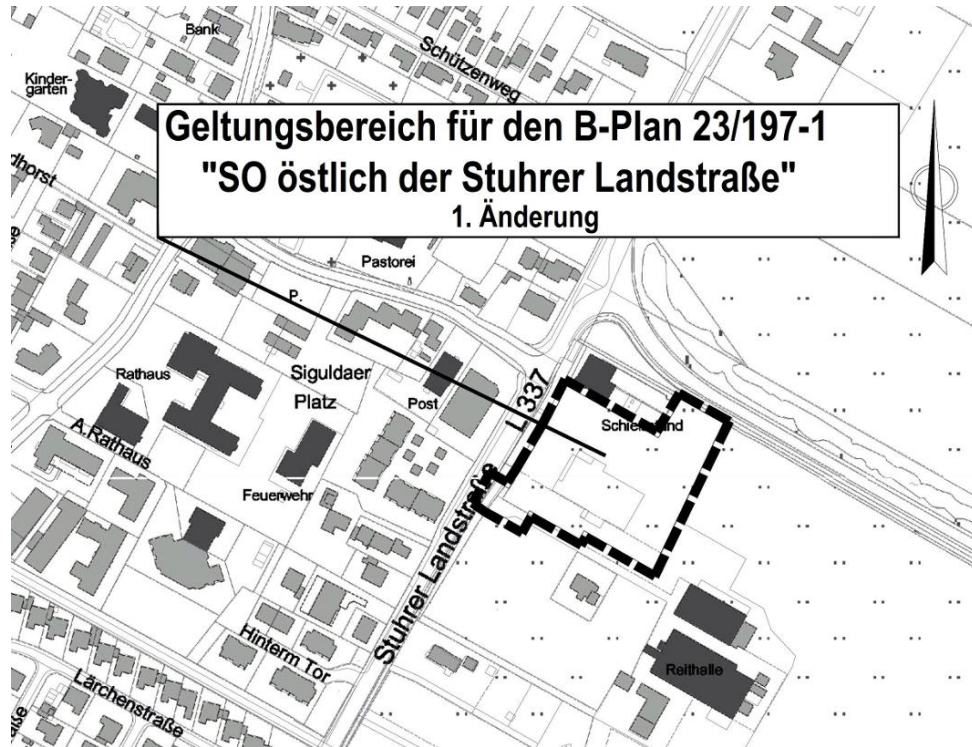
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 16.12.2019
Niels Thomsen
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Stuhr
- Bebauungsplan Nr. 23/197-1 „Sondergebiet östlich der Stuhrer Landstraße“
- 1. Änderung
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 06.11.2019 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 16.12.2019
Niels Thomsen
Bürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung der 3. Änderung vom 11.12.2014 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Kirchdorf, 20. Dezember 2019
Samtgemeinde Kirchdorf
Der Samtgemeindebürgermeister
(Kammacher)

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Barver

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Barver hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 11.12.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Dickel

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2013 und 2014

Der Rat der Gemeinde Dickel hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden

hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 17.12.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 19.12.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

Gemeinde Wetschen

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2014

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 22, 49453 Rehden, Zimmer 34, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 12.12.2019
Der Gemeindedirektor
Bloch

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

Der Geschäftsbericht 2018, der Wirtschaftsplan 2020 und die Gebührenvorkalkulation zur Ermittlung von kostendeckenden Gebührensätzen für die Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2020-2021 der Wasserversorgung SULINGER LAND:

liegen an 7 Werktagen, ab dem 02.01.2020 in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen aus und können während der Geschäftszeiten Mo.-Do. 08:00–16:00 Uhr und Fr. 08:00–12:00 Uhr eingesehen werden.

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

3. Änderungssatzung der Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlusssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 25 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Bereitstellung von Wasser (Bauwasser) während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes, kann der/die Anschlussnehmer/in einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

§ 32 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
 2. § 6 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für den menschlichen Gebrauch deckt;
 3. § 7 Abs. 3 nicht durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind;
 4. § 13 Abs. 2 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung nicht beantragt;
 5. § 13 Abs. 4 seinen Grundstücksanschluss nicht zugänglich hält und vor Beschädigungen schützt oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
 6. § 13 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses sowie sonstige Störungen nicht dem Verband mitteilt;
 7. § 14 Abs. 2 Einrichtungen an der Grundstücksgrenze nicht im ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 8. § 15 Abs. 2 die Kundenanlage nicht unter Beachtung der dort angegebenen Bestimmungen und Regeln errichtet, erweitert, ändert oder unterhält oder die Kundenanlage nicht durch ein in das Installateurverzeichnis des Verbandes eingetragenes Installationsunternehmen errichten oder wesentlich verändern lässt;
 9. § 15 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind;
 10. § 17 Abs. 2 die Inbetrieb- oder Außerbetriebsetzung der Anlage nicht beantragt;

11. § 19 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmerinnen oder Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 12. § 20 einem Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen nicht gestattet;
 13. § 22 Abs. 3 Messeinrichtungen vor den genannten Einwirkungen nicht schützt;
 14. § 24 Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind;
 15. § 25 Abs. 2 trotz einer Beschränkung der Verwendung des Wassers für bestimmte Zwecke zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung Wasser für diese Zwecke verwendet;
 16. § 25 Abs. 3 den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken nicht beantragt;
 17. § 25 Abs. 5 bei Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten zu vorübergehenden Zwecken keine Hydrantenstandrohre des Verbandes benutzt. Der Versuch der Entnahme nach dieser Vorschrift wird ebenfalls als Ordnungswidrigkeit geahndet;
 18. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2020 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2019

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben sowie Revisionschächte und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.

§ 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- (6) Der **Grundstücksanschluss** verbindet die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage der/des Eigentümers/in bzw. der/des Nutzungsberechtigten mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und endet in Fließrichtung vor dem Übergabe- bzw. Ventilschacht auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei Inbetriebnahme einer Brauchwasseranlage, bei der Schmutzwasser der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zufließt, ist ein geeichter Wasserzähler zu installieren. Die Kosten für einen solchen Zähler obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 13 Absatz neuer Absatz 4:

- (4) In Ausnahmefällen kann die Wassermenge, die der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, durch einen geeichten Schmutzwassermengenzähler gemessen werden. Die Kosten für einen solchen Zähler obliegen dem/der Grundstückseigentümer/in.

§ 13 Absatz alt 4 wird neu 5

§ 31 Absatz 1 Satz 9 wird neu eingefügt:

9. § 13 Abs. 3 keinen Wasserzähler oder keinen geeichten Wasserzähler in die Brauchwasseranlage eingebaut hat,

§ 31 Absatz 1 Sätze alt 9 bis alt 13 werden neu: Satz 10 bis Satz 14

§ 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000,00 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2020 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2019

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (nachstehend Verband genannt) betreibt die Versorgung mit Wasser als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlussatzung). Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert (neu):

j) bei Grundstücken im Außenbereich, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, 75 % der Grundstücksfläche.

§ 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert (neu):

k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 12 Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) Werden auf Antrag der Anschlussnehmerin/ des Anschlussnehmers zusätzliche Hausanschlüsse erstellt, so erstattet die jeweilige Anschlussnehmerin/ der Anschlussnehmer sämtliche mit den zusätzlichen Hausanschlüssen anfallenden Kosten. Dies sind neben den Kosten gemäß Abs. 1 die Kosten der Unterhaltung der zusätzlichen Anschlüsse, also insbesondere Wartungskosten, Instandsetzungskosten, Erneuerungskosten sowie die Kosten des Zählerwechsels. Die Bestimmungen der Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die entnommene Wassermenge je vollen m³ Wasser 1,025 EUR netto, zzgl. 7 % USt, 0,075 EUR, insgesamt 1,10 EUR brutto.

§ 19 wird wie folgt geändert:

(1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von Schüllermann und Partner AG, Dreieich durchgeführt.

- (2) Das Drucken und Versenden der Ablesekarten erfolgt durch:
co.met GmbH, Saarbrücken
- (3) Das Drucken und Versenden der Gebührenbescheide erfolgt durch:
ORGA PANNHAUSEN, Osnabrück

§ 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase (Bauwasser), beträgt die Gebühr 200,00 EUR je Anschluss inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.

§ alt 37 wird neu zu § 38

§ 37 wird neu eingefügt:

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 29 Abs. 1 die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 29 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 30 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 30 Abs. 2 dem Verband nicht mitteilt, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v. H. des Wasserverbrauchs aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2020 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2019

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 25888), und der §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 16.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 4 Abs. 2 wird ein neuer Satz j) eingefügt:

- j) bei Grundstücken im Außenbereich, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, 75 % der Grundstücksfläche.

§ 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz k) eingefügt:

- k) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur eine untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird ein Vollgeschoss angesetzt.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:
Comuna GmbH, Syke
durchgeführt und vom Verband fortgeschrieben.

§ 31 wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 23 Abs. 1 die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 2. entgegen § 23 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 4. entgegen § 24 Abs. 2 dem Verband das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, welche die Berechnung der Angabe beeinflussen, nicht unverzüglich schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 24 Abs. 3 dem Verband nicht mitteilt, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 10 Abs. 5 NKomVG festgelegten Höhe (5.000 €) geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sulingen, 16. Dezember 2019

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer